

Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die „Langbathseen mit ihrer Umgebung“ in der Gemeinde Ebensee am Traunsee als Naturschutzgebiet festgestellt werden

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2022, wird verordnet:

§ 1

(1) Die „Langbathseen mit ihrer Umgebung“ in der Gemeinde Ebensee am Traunsee, politischer Bezirk Gmunden, sind Naturschutzgebiet im Sinne des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen 1/1 und 1/2 sind die Grenzen des Naturschutzgebiets und die Zone A durch den Plan im Maßstab 1 : 3.500 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenzen des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der Zone A innerhalb des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2/1 und 2/2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. das Betreten der Landflächen;
2. das Befahren des Vorderen Langbathsees mit nicht motorisierten Booten;
3. das Befahren des Vorderen Langbathsees mit Elektrobooten im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 1. April bis 30. September jeden Jahres sowie im Rahmen von erforderlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie durch von diesen beauftragte Personen;
4. das Betreten der Eisfläche des Vorderen Langbathsees zur Ausübung des Eislaufens oder Eisstockschießens, ausgenommen im Zuge allgemein zugänglicher oder allgemein beworbener Veranstaltungen;
5. das Baden und Schwimmen im Vorderen Langbathsee;
6. innerhalb der Zone A das Tauchen unter Verwendung einer vollständig desinfizierten Tauchausrüstung im Vorderen Langbathsee in der Zeit vom 1. Mai bis 31. August von 09:00 bis 20:00 Uhr sowie vom 1. September bis 31. Oktober von 09:00 bis 18:00 Uhr jeden Jahres;
7. die forstrechtliche Nutzung der Uferwaldbereiche in Form der Einzelstammentnahme, wobei die Aufforstung ausschließlich unter Verwendung autochthoner und standortgerechter Gehölzarten zu erfolgen hat;
8. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei, ausgenommen der Besatz mit nicht autochthonen Arten;
9. die rechtmäßige Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Errichtung jagdlicher Einrichtungen sowie der Wildfütterung;
10. Maßnahmen im Rahmen der Durchführung wissenschaftlicher Projekte im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
11. Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Gebäude und Anlagen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
12. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Seen-Naturschutzgebieteverordnung, LGBl. Nr. 5/1965, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 104/2021, hinsichtlich der Langbathseen außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung
Dr. Haimbuchner
Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen